Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 19. Juni 2015 | Jahrgang 70 / Nr. 24
Erscheint einmal wöchentlich am Freitag
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Verordnung – Landesgesetzblatt – Regierungssitzung – Gesetzesbeschlüsse des Landtages – Kundmachungen – Ausschreibung Schilehrerprüfung

Verordnung

über eine Änderung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über die Schaffung einer gesperrten Wasserfläche im Bereich des Bregenzer Strandbades und der Seebühne der Bregenzer Festspiele

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 21. Mai 1997 über die Schaffung einer gesperrten Wasserfläche im Bereich des Bregenzer Strandbades und der Seebühne der Bregenzer Festspiele auf GSt. 737/1, KG Bregenz, und 1/1, KG Rieden, in der Fassung vom 21. Mai 2008, wird wie folgt geändert:

Der § 4 lit. a lautet:
„a) Fahrzeuge zur Ausübung der Berufsfischerei in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April;“

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech

Landesgesetzblatt

Im Vorarlberger Landesgesetzblatt wurde kundgemacht:

17. Stück vom 10. April 2015

17. Gesetz: Wohnbauförderungsgesetz, Änderung
XXX. LT: RV 33/2014, 1. Sitzung 2015

18. Stück vom 13. April 2015

18. Gesetz: Schischulgesetz, Änderung
XXX. LT: RV 34/2014, 1. Sitzung 2015

19. Stück vom 17. April 2015

19. Kundmachung: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung und die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten geändert werden
XXX. LT: RV 31/2014, 1. Sitzung 2015

20. Stück vom 29. April 2015

20. Verordnung: Bekämpfung des Maiswurzelbohrers, Aufhebung

21. Stück vom 11. Mai 2015

21. Verordnung: Fleischuntersuchungsgebührenverordnung, Änderung

22. Stück vom 12. Mai 2015

22. Gesetz: Raumplanungsgesetz, Änderung
XXX. LT: RV 35/2014, 2. Sitzung 2015

23. Stück vom 12. Mai 2015

23. Gesetz: Baugesetz, Änderung
XXX. LT: RV 36/2014, 2. Sitzung 2015

24. Stück vom 12. Mai 2015

24. Gesetz: Begrenzung von Sonderpensionen – Sammelnovelle
XXX. LT: RV 12/2015, 2. Sitzung 2015

25. Stück vom 13. Mai 2015

25. Verordnung: Schutz und Erhaltung der „Bludescher Magerwiesen“, Änderung

26. Stück vom 22. Mai 2015

26. Verordnung: Volksschulsprengelverordnung, Änderung

27. Stück vom 3. Juni 2015

27. Gesetz: Zweitwohnsitzabgabegesetz, Änderung
XXX. LT: SA 37/2014, 2. Sitzung 2015

28. Stück vom 16. Juni 2015

28. Verordnung: Offenhaltezeiten aus Anlass „Lange Nacht des Shoppings“ in Bregenz

---

21. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung
am 16. Juni 2015

BESCHLÜSSE:

Die Verordnung über die Ausnahme von Straßen- und Wegekonzepten von der Umwelterheblichkeitsprüfung und der Umweltprüfung wird erlassen.

Die vorläufigen Stellenpläne für das Schuljahr 2015/2016 für die der Diensthoheit des Landes Vorarlberg unterstehenden Lehrpersonen an Volksschulen, Haupt- und Neuen Mittelschulen, Polytechnischen Schulen und Allgemeinen Sonderschulen werden festgesetzt.

Der Gemeinde Brand (Kostenbeitrag zum Neubau des Kindergartens), dem Zentrum für Fernstudien Bregenz (Refundierung von Personalkosten für die Jahre 2015 – 2017), der Bregenzer Festspiele GmbH (Betriebskostenbeitrag für das Festspiel- und Kongresshaus 2015, Spielbetrieb 2015), der Caritas der Diözese Feldkirch (Qualifizierungsmaßnahme für vorrangig syrische Bleibeberechtige, Durchführung von zwei Durchgängen im Rahmen von „Perspektive A(ustria) 2015“) und der Vorarlberger Elektromobil Planungs- und Beratungs GmbH (VLOTTE, Kofinanzierung Projekt AlpStore) werden Beiträge gewährt.

Für die Begleitung der Öffentlichkeitsarbeit beim Landesprogramm familieplus werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Der Änderung der Förderrichtlinie für die Tagesmütterbetreuung (Förderung und Abwicklung 2015) wird zugestimmt.

Die Genehmigung für die Änderung der Maschinentransformatoren, der Eigenbedarfsversorgung, des Portalbauwerks des Kabel- und Fluchtstollens, die Errichtung eines Gaselagers für den Stahlwasserbau und die Änderung des Gaselagers im Bereich Fuchsloch, die Errichtung bzw. Änderung von Baustelleneinrichtungen (Montagehalle Stahlwasserbau, Bentonlabor, Variohalle Fuchsloch, Variohalle Schneeräumgeräte, Sanitätsstation Silvretta, Talstation Seilbahn MS 1 usw.), die Errichtung eines zusätzlichen Lawinenleitdammes und im Hinblick auf die Tragsicherheit verschiedener Gebäude die Änderung der Vorschreibung I)2. aus dem Fachbereich Hochbautechnik sowie die Anpassung der Vorschreibungen Q)1. und P)1. aus den Fachbereichen Abfallwirtschaft, Dammbau, Grundbau und Bodenmechanik wird nach Maßgabe der §§ 17 und 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 erteilt.

Die Evaluierung von Vision Rheintal und die Erstellung eines Zukunftsbildes für 2016+ werden in Auftrag gegeben.

Der Auftrag zur Lieferung von zwei Schneefrässchleudern für die Abteilung VIIb – Straßenbau, Fachbereich Erhaltung, wird vergeben.

Die Bautechnikverordnung wird geändert.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

PrsG-020.06

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung
eines Landtagsbeschlusses betreffend ein
Gesetz über eine Änderung des Dokumenten-Weiterverwendungsgesetzes

Der Landtag hat am 10. Juni 2015 ein Gesetz über eine Änderung des Dokumenten-Weiterverwendungsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 5. August 2015, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-020.07

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung
eines Landtagsbeschlusses betreffend ein
Gesetz über eine Änderung des Landes-Geodateninfrastrukturgesetzes

Der Landtag hat am 10. Juni 2015 ein Gesetz über eine Änderung des Landes-Geodateninfrastrukturgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 5. August 2015, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Kundmachung

Im Juni 2013 erfolgte in der Gemeinde Mellau die Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens Mellau – Moos.

Mit dem Bescheid der Agrarbezirksbehörde Bregenz, Zahl ABB-304.11/0010, vom 29. April 2015 wurden die GST-NRn 1279/2, 1279/3, 1279/4 und 1279/5, alle Katastralgemeinde 91011 Mellau, aus dem Zusammenlegungsgebiet Mellau – Moos ausgeschieden.

Gemäß § 86 Abs. 1 des Flurverfassungsgesetzes, LGBl.Nr. 2/1979 in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013, wird hiermit verlautbart, dass der vorzitierte Bescheid vom 29. April 2015 in Rechtskraft erwachsen ist.

Der Amtsvorstand
Dipl. Ing. Walter Vögel

Kundmachung

über die Auflage des Umlegungsplanes
„Gartis I“ der Gemeinde Schlins

Gemäß § 47 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, wird der von der Gemeinde Schlins vorgelegte Umlegungsplan „Gartis I“ in der Zeit vom 29. Juni 2015 bis 29. Juli 2015 im Gemeindeamt Schlins zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Während der Auflagefrist kann jeder Eigentümer und dinglich Berechtigte von bzw. an Grundstücken, die in die Umlegung einbezogen sind, zum Umlegungsplan beim Gemeindeamt Schlins schriftlich Einwendungen erheben oder Änderungsvorschläge erstatten.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Ing Helmut Amann

Zl.: O-383/2015

Kundmachung

Kollektivvertrag für Jagdschutzorgane
Hinterlegung

Die Sektion Dienstnehmer der Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 65 Abs. 1 Land- und Forstarbeitsgesetz – LFAG., LGBl.Nr. 28/1997, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 31/2014, den Kollektivvertrag für Jagdschutzorgane mit Wirkung vom 1. April 2015 hinterlegt.
Der Kollektivvertrag für Jagdschutzorgane wurde am 30. März 2015 von der Vorarlberger Jägerschaft und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.
Der Kollektivvertrag für Jagdschutzorgane ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Die Vorsitzende der Obereinigungskommission
nach dem Land- und Forstarbeitsgesetz
Dr. Rainer Forster

Ausschreibung Schilehrerprüfung

Die im Amtsblatt vom 29. Mai 2015, Jahrgang 70/ Nr. 21 genannten Termine für den zweiten Kurs der 1. Teilprüfung und den Kurs für die 2. Teilprüfung mussten verschoben werden.

Die neuen Termine für die nächsten Schilehrerprüfungen sind:

1. Teilprüfung:
   Zeit: 25. Juli 2015 und 26. Juli 2015 (1. Kurs); Anmeldeschluss: 29. Juni 2015 beim Vorarlberger Schilehrerverband
   31. August 2015 und 1. September 2015 (2. Kurs); Anmeldeschluss: 3. August 2015 beim Vorarlberger Schilehrerverband
   Ort: Theoretische Prüfung: A-6293 Tux, Hotel Rindererhof, Hintertux 789
   Praktische Prüfung: Hintertuxer Gletscher

Zur Prüfung werden gemäß § 22 Abs. 4 Schischulgesetz Personen zugelassen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

2. Teilprüfung:
   Zeit: 30. August 2015, 31. August 2015 und 1. September 2015
   Anmeldeschluss: 3. August 2015 beim Vorarlberger Schilehrerverband
   Ort: Theoretische Prüfung: A-6293 Tux, Hotel Rindererhof, Hintertux 789
   Praktische Prüfung: Hintertuxer Gletscher

Termin Zulassungsprüfung:
Zeit: 11. Juli 2015, 9.00 Uhr
Ort: Talstation Hintertuxer Gletscherbahn

Zur Prüfung werden gemäß § 22 Abs. 4 Schischulgesetz Personen zugelassen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, am Ausbildungskurs für die erste Teilprüfung teilgenommen haben, die 1. Teilprüfung erfolgreich abgelegt haben und eine mindestens dreiwöchige Verwendung als Praktikant oder Praktikantin bei einer Schischule nachweisen können.

Für die Prüfungskommission
Die Vorsitzende
Dr. Elisabeth Winner-Stefani

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.

Medieninhaber und Herausgeber: Land Vorarlberg. Redaktion und Verwaltung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, amtsblatt@vorarlberg.at, www.vorarlberg.at/amtsblatt